

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/22/0095

Rechtssatz

Selbst wenn das VwG Zweifel an der Zuordenbarkeit der Beschwerde haben hätte können, wäre eine Zurückweisung ohne vorhergehende Verbesserungsmöglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGGV 2014 nicht rechtmäßig gewesen, weil das VwG lediglich bei eindeutigen Prozessklärungen an diese gebunden ist (vgl. VwGH 29.8.2018, Ra 2016/17/0197).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023220095.L05